

Überreicht durch:



**Ihr Spezialist für Ärzte, Zahnärzte, Apotheken  
und Sonstige Heilberufe**

## Januar 2010

### **Wachstumsbeschleunigungsgesetz verabschiedet – Steuerbürger profitieren**

Durch das zum 1. Januar 2010 in Kraft getretene Wachstumsbeschleunigungsgesetz sind zahlreiche steuerliche Vorschriften geändert worden. Unter anderem erhöht sich das Kindergeld um 20 € pro Kind und die Kinderfreibeträge werden von 6.024 € auf 7.008 € jährlich angehoben. Das Wahlrecht zur Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern bis 410 EUR wurde alternativ zur Bildung eines Sammelpostens für Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1.000 EUR wieder eingeführt.

### **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich stärker begünstigt**

Ab 2010 können die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung besser als bisher steuerlich geltend gemacht werden. Abzugsfähig sind diejenigen Beiträge, die dem Leistungsniveau der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen. Ausgenommen sind jedoch die Beitragsanteile für Krankengeld, bei Privatversicherten auch die Beitragsanteile für Chefarztbehandlung und Einbett-Zimmer. Beitragsrückerstattungen mindern die steuerlich abzugsfähigen Kosten.

### **Vorsteuerabzug bei Grundstücksgemeinschaften**

Einer Grundstücksgemeinschaft steht kein Vorsteuerabzug aus Rechnungen für Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu, wenn die Rechnungen nur an einen der Gemeinschaftler adressiert sind und nur dieser Gemeinschaftler nach außen als Vertragspartner aufgetreten ist, ohne offen zu legen, dass er auch im Namen der anderen Gemeinschaftler handelt. Das entschied der Bundesfinanzhof

(BFH) in seinem am 16.12.2009 veröffentlichten Urteil. Grundstücksgemeinschaften sollten deshalb genau darauf achten, dass Rechnungen zutreffend adressiert sind und auch die Aufträge im Namen der Gemeinschaft erteilt wurden. Gleiches gilt übrigens auch bei Gesellschaften und Praxisgemeinschaften.

### **Kein Vorsteuerabzug aus Zahlungen eines Apothekers für die Ansiedlung von Arztpraxen**

In dem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall wurde ein Neubau teils steuerfrei an eine Arztpraxis und teils steuerpflichtig an ein Ingenieurbüro vermietet. Eine nahegelegene Apotheke hatte sich verpflichtet, für die Ansiedlung von Arztpraxen in diesem Neubau Zahlungen an den Bauherrn zu leisten. Bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge aus den Herstellungskosten des Neubaus, die nach dem Umsatzschlüssel vorgenommen wurde, wurden die Zahlungen der Apotheke als umsatzsteuerpflichtiger Ausgangsumsatz behandelt. Nach dem Urteil steht die Zahlung nur mit der steuerfreien Vermietung an die Ärzte in unmittelbarem Zusammenhang, nicht aber mit den Herstellungskosten, so dass der mit der Klage begehrte höhere Vorsteuerabzug versagt wurde.

### **Aufwendungen für FAZ keine Werbungskosten**

Die Kosten für ein Abonnement der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) können nach einem Urteil des Hessischen Finanzgerichts nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden. Die hessischen Richter schlossen sich mit dieser Entscheidung einer Vielzahl höchstrichterlicher Entscheidungen an.

### **Arbeitgeberseitige Kostenübernahme für Vorsorgeuntersuchungen kein Arbeitslohn**

Die Übernahme der Kosten für Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen oder zur Krebsvorsorge (Gesundheits-Check) stellen nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Düsseldorf keine den Arbeitnehmer objektiv bereichernde Vorteilszuwendung dar. Die Kostenübernahme liege im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers und sei eine notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen. Solche Untersuchungen seien nicht als Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung anzusehen und stellten

keinen Arbeitslohn dar. Das gelte nach Ansicht der Düsseldorfer Richter selbst dann, wenn die Teilnahme an den Untersuchungen auf freiwilliger Basis erfolge. Soweit Arbeitgeber solche Kosten erstatten fällt darauf keine Lohnsteuer an. Das dürfte auch für die Sozialversicherungsbeiträge gelten (darüber hatte das FG allerdings nicht zu entscheiden).

### **Erneute Verfassungsbeschwerde gegen Erbschaftsteuer anhängig**

Die erst Anfang 2009 in Kraft getretenen neuen Regelungen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer liegen erneut dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Prüfung vor. Die Kläger halten die neuen Regelungen für verfassungswidrig, weil langjährige Lebensgemeinschaften nicht begünstigt werden. Die vorherigen Regelungen waren Ende 2008 außer Kraft getreten, weil das BVerfG die ungleiche Behandlung von Kapitalvermögen, Betriebsvermögen und Immobilien beanstandet hatte. Die neuen Regelungen sind jüngst durch das zum 1. Januar 2010 in Kraft getretene Wachstumsbeschleunigungsgesetz geändert worden. Geschwister, Nichten und Nefen wurden durch einen neuen Stufentarif von 15 bis 43 % entlastet. Für Firmenerben wurde die umstrittene Arbeitsplatzauflage für eine Steuerbefreiung gelockert.

### **Kurzarbeitergeld verlängert, Insolvenzgeldumlage erhöht**

Der Bezugszeitraum für das Kurzarbeitergeld wurde zum 01.01.2010 auf bis zu 18 Monate verlängert. Die Neuregelung gilt für Betriebe, die mit der Kurzarbeit in 2010 beginnen. Für Betriebe, die mit der Kurzarbeit schon 2009 begonnen haben, gilt eine Bezugsfrist von 24 Monaten. Die Insolvenzgeldumlage, die allein vom Arbeitgeber zu tragen ist, wurde ab 2010 von 0,1 % auf 0,41 % erhöht.

### **Neuregelungen beim Erbrecht**

Ab 2010 sind auch im Erbrecht zahlreiche Neuerungen in Kraft getreten. Zur Stärkung der Rechte des Erblassers, durch Testament oder Erbvertrag über seinen Nachlass bestimmen zu können, sind die Gründe für die Entziehung des Pflichtteils erweitert worden. Ebenso wurde die Stundungsregelung erweitert, damit ein als Lebensgrundlage dienendes Eigenheim oder Unternehmen nicht verkauft werden muss, um einen Pflichtteil auszahlen zu können. Für den Pflichtteilsergänzungsanspruch, wonach Schenkungen, die der Erblasser zu Lebzeiten tätigt, den Pflichtteilsanspruch nicht mindern sollen, gilt statt der Fallbeimethode eine gleitende Ausschlussfrist. Bisher wurden Schenkungen in den letzten 10 Jahren vor dem Erbfall in voller Höhe bei der Berechnung des Pflichtteils zugerechnet. Nach der Neuregelung werden solche Schenkungen abgeschmolzen, also z.B. eine Schenkung, die 1 Jahr vor dem Erbfall stattgefunden

hat, nur zu 9/10 berücksichtigt. Zukünftig können auch für den Erblasser erbrachte Pflegeleistungen in erhöhtem Umfang berücksichtigt werden. Der bisher erforderliche Verzicht auf eigenes Einkommen des Erben ist dafür nicht mehr nötig. Testamente und Erbverträge sollten ggf. überprüft und angepasst werden.

### **Kein Bereitschaftsdienstentgelt bei Freizeitausgleich**

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) besteht bei Ärzten und medizinischem Fachpersonal kein Anspruch mehr auf zusätzliches Entgelt, wenn der Bereitschaftsdienst mit Freizeit ausgeglichen wird. Nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser (TVöD-K) kann anstelle der Auszahlung dieses Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats der Bereitschaftsdienst durch Freizeit abgegolten werden, wodurch dann der Anspruch auf das Bereitschaftsdienstentgelt entfällt.

### **Lauschangriff bei Ärzten in Hessen möglich**

Nach einer Änderung des hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) sind Abhörmaßnahmen und Observationen zukünftig auch bei sog. Berufsgeheimnisträgern wie beispielsweise Ärzten zulässig. Der besondere Schutz der Träger von Berufsgeheimnissen ist durch die gesetzliche Änderung stark eingeschränkt worden. Die Landesärztekammer kritisierte, dass Patienten kein absoluter Vertrauensschutz mehr garantiert werden könne.

### **Rechte von Bankkunden gestärkt**

Bieten Banken Verbraucherkredite mit Restschuldversicherung an, bilden nach einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) der Kredit- und der Versicherungsvertrag eine wirtschaftliche Einheit und gelten rechtlich als sog. verbundenes Geschäft. Daher müsse die Bank ihre Kunden auch umfangreich über die Wechselwirkungen und Widerrufsmöglichkeiten beider Verträge aufklären. Geschehe das nicht, könne der Verbraucher jederzeit kündigen. Das Urteil stärkt die Rechte der Bankkunden ist auch auf bestehende Verträge anwendbar.

### **Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter „www.metax.de“!!!**

—metax® ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

### **Ein Service der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Käthe-Kollwitz-Ring 40, 59423 Unna**

© 2009 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.